

Einkaufsbedingungen Januar 2020

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Die Erstellung von Angeboten und die Ausarbeitung von Projekten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- 2.2 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen, etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns nach § 122 BGB ausgeschlossen.

3. Preise

Vereinbarte Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich zugestimmt.

4. Zahlung

- 4.1 Zahlung erfolgt werktätlich (für Witzenmann Speck wöchentlich).
- 4.2 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 4.3 Der Lieferant ist mit der Zahlung nach Wareneingang einverstanden und akzeptiert Zahlungen per Scheck oder anderer Zahlungsmittel nach unserer Wahl einschließlich elektronischem Zahlungsverkehr. Zahlungsziel: Innerhalb 14 Tagen 3 % Skonto; innerhalb 30 Tagen 2 % Skonto; innerhalb 60 Tagen rein netto. Abweichungen zu diesem Zahlungsziel sind explizit zu vereinbaren.

5. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

- 5.1 Teil-, Über-, Unter- oder Vorablieferung sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 5.2 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch uns über, bei Aufstellung der gelieferten Waren mit der Übernahme in dem in der Bestellung genannten Betrieb.
- 5.3 Gehört zum Lieferumfang auch Software, steht uns an ihr, einschließlich ihrer Dokumentation, ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang zu. Wir dürfen die Software überarbeiten, vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln und Sicherungskopien anfertigen. Wir sind weiter berechtigt, unseren Kunden Nutzungsrechte in entsprechendem Umfang einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde den von uns an ihn gelieferten Liefergegenstand nutzen und verwenden kann.

6. Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- 6.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber zu informieren. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins. Wir behalten uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge von geplanten Lieferungen zu ändern oder die zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.
- 6.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt können wir zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

7. Gesetzliche und behördliche Forderungen sowie Sach- und Rechtsmängel

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und die des Bestimmungslandes bzw. der Absatzmärkte zu erfüllen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es insoweit nicht. Der Lieferant hat die GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) zu beachten. Lieferungen von Rohmaterial/Teilen aus Edelstahl/Edelstahlprodukten müssen zudem frei von Radioaktivität sein. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeit geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sein.

- 7.2 Der Lieferant ist für Lieferungen in die Europäische Union verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlamentes zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, CLP-, RoHS-Verordnung) einzuhalten. Der Lieferant bezieht gemäss den Regeln des Dodd-Frank Acts §1502 und der Verordnung (EU) 2017/ 821 unter Einbeziehung seiner Lieferkette sogenannte Konfliktminerale (Ta/ Nb-, Au-, W- & Sn-Mineralien) ausschliesslich aus zertifizierten, konfliktfreien Quellen und bestätigt dies auf Anfrage. Es besteht Nachweis- und Informationspflicht (z.B. SVHC). Produkte, die die Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden.
- 7.3 Alle gesetzlichen und behördlichen Forderungen gelten für die gesamte Lieferkette. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verpflichten.
- 7.4 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.
- 7.5 Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln eine Verjährungsfrist von 60 Monaten ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.
- 7.6 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.
- 7.7 Die Rechte beim Rückgriff des Unternehmens nach § 478, 479 BGB stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.
- 7.8 Zeigt sich ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 7.9 Sofern es sich um ein Werk handelt, behält sich Witzenmann bei allen Vorgängen, die als Abnahme des Werks zu werten sind, alle Rechte wegen eines eventuell vorhandenen Mangels vor.
- 8. Produkthaftung**
Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9. Umwelt-, Arbeits-, Datenschutz- und Sozialstandards**
9.1 Wir beachten und richten unser Verhalten an den international anerkannten, grundlegenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards der Global Compact Initiative der UN aus (siehe unter www.unglobalcompact.org). Von unseren Lieferanten erwarten wir gleichermaßen die Beachtung dieser Standards. Sollten wir feststellen, dass der Lieferant gegen diese Standards verstößt, so behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung - gegebenenfalls auch außerordentlich und fristlos - zu kündigen.
9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz einzuhalten. Sollten wir wegen Verstoßes des Lieferanten aufgrund des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant insoweit auf erstes Anfordern freizustellen.
9.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten auf die Einhaltung der Standards nach 10.1 und auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes verpflichten.
9.4 Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten gemäß Datenschutzerklärung (siehe unter www.witzenmann.de/de/datenschutz.jsp).
- 10. Schutzrechte, Unterlagen, Geheimhaltung**
10.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
10.2 Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

10.3 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

10.4 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Er trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz. Ersatzgegenstände gehen unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum über. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

11. Haftungsbeschränkung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen des Produkthaftungsgesetzes.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.